



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 5

9. Februar

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 21

Wahlbekanntmachung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters der Feuerwehr Melkendorf, Stadt Kulmbach Seite 21

Neuerlassung der Gebührensatzung für den Schlachthof Kulmbach..... Seite 22

Beteiligungsbericht des Landkreises Kulmbach für das Jahr 2022 Seite 23

Aufstellung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron Seite 24

Widmung von Gemeindestraßen des Marktes Mainleus Seite 24

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Pfuhlgraben“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach... Seite 25

Einbeziehungssatzung „Losau-Pröbst“ der Gemeinde Rugendorf Seite 25

Problemmüllsammlung 2024..... Seite 27

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“ der Gemeinde Untersteinacht; Aufstellungsbeschluss Seite 29

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“ der Gemeinde Untersteinacht; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Seite 29

BEKANNTMACHUNG Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

vom 01. Februar 2024

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.700 €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 164.400 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Neudrossenfeld, 01. Februar 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe
Harald Hübner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach
Marktplatz 1
95326 Kulmbach

Wahlbekanntmachung zur

Wahl des Feuerwehrkommandanten Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

1. Am **Samstag, den 02.03.2024** findet im **Gemeindehaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Melkendorf** um 19.00 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr **Melkendorf** zu den oben genannten Wahlen statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr **Melkendorf** – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg

besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betroffene solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden, sowie von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, eingereicht werden.

5. Wahlleiter und Wahlausschuss:

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. Wahlhandlung:

6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

6.2 Wahl des Stellvertreters:

Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Kulmbach, 29. Januar 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach
(Schlachthofgebührensatzung)**

Vom 29.01.2024

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S 385) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung).

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung und Leistungen des Schlachthofes Kulmbach werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schlachtgebühren:

Die Einheitsschlachtgebühr umfasst:

Das Schlachten des Tieres, die Klassifizierung, die Benutzung der Kühlräume bis 24 Stunden nach der Schlachtung, die Beseitigung der Konfiskate, die Meldung an die HIT-Datenbank, sowie das Einstellen der Schlacht- und Befunddaten in die Qualifood-Datenbank.

Die Schlachtgebühren – je Tier – betragen für

Rind.....	80,00
Rind über 600 kg Schlachtgewicht.....	155,00
Rind mit Spannweite der Hörner > 110cm.....	130,00
Rind mit Verschmutzungsgrad 3	130,00
Kalb	53,00
Schwein bis 120 kg Schlachtgewicht	

Stückzahl / Woche

1 – 3.....	35,50
4 – 10.....	35,00
11 – 20.....	34,50
21 – 30.....	34,00
ab 31	33,50

Schwein von 120 - 150 kg Schlachtgewicht.....	41,00
Schwein von 150 - 200 kg Schlachtgewicht.....	51,00
Schwein über 200 kg Schlachtgewicht	86,00
Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht.....	27,00
Schaf oder Ziege	19,00

Für Notschlachtungen, Rinder aus hofnaher Schlachtung oder Weideschuss während der normalen Schlachtzeiten180,00

Für Schlachtungen gesunder Tiere oder Notschlachtungen außerhalb der normalen Schlachtzeiten230,00

2. Sonderregelungen für Großschlächter:

Für Großschlächter können zu 1. Sonderregelungen getroffen werden.

3. Beseitigung verendeter Tiere:

Für Tiere, die nicht mit dem Schlachtabfall entsorgt werden können, sind die von der Entsorgungseinrichtung (Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern) tatsächlich berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale des Schlachthofes von 26,00 € je Tier zu entrichten.

4. Hakengebühr:

In der Einheitsschlachtgebühr sind die Kosten für 24 Stunden Kühlung enthalten.

Für alle angefangenen weiteren 24 Stunden für 1 Rinderviertel, 1 Schweinehälfte, 1 Schaf, 1/2 Kalb oder eine Ziege1,00

5. Einstellgebühren:

Für das Einstellen einschließlich Tränken und Füttern von Tieren in den Stallungen sind folgende Gebühren je angefangene 24 Stunden zu entrichten:

1 Stück Großvieh.....	10,00
1 Stück Kleinvieh.....	1,50

6. Waschen von Viehtransportfahrzeugen:

Waschen eines Lkw-Anhänger (einstöckig).....	8,00
Waschen eines Lkw-Anhänger (zweistöckig).....	16,00
Waschen eines Lkw-Anhänger (dreistöckig)	24,00

Waschen eines Lkw's (ohne Anhänger, einstöckig).....	8,00
Waschen eines Lkw's (ohne Anhänger, zweistöckig).....	16,00
Waschen eines Lkw's (ohne Anhänger, dreistöckig)	24,00

Waschen eines Pkw-Anhängers (klein, bis 12 Schweine).....	4,00
Waschen eines Pkw-Anhängers (groß, ab 12 Schweine).....	6,00

7. Entseuchen:

Entseuchen eines Pkw-Anhängers oder Viehtransporters.....	2,00
Entseuchen eines Lkw's mit Anhänger.....	4,00

8. Beseitigung:

Untauglicher Tierkörper aus der Schlachtung je kg Schlachtgewicht.....	0,20
Verendeter Tiere, die mit dem Schlachtabfall entsorgt werden können, je kg tatsächliches Gewicht.....	0,20

9. Kuttelei:

Bei Benutzung der Kutteleiräume durch gewerbliche Kutteleibetriebe werden Gebühren vereinbart.

10. Zerlegung:

Für die Zerlegung von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen werden Gebühren je nach Aufwand der durch den Kunden gewünschten Zerlegung vereinbart.

11. Auslieferung:

Für Auslieferungen werden Gebühren je nach Aufwand vereinbart.

12. Verwaltungsgebühren:

Ausstellen von Bescheinigungen 2,50 bis 12,50

13. Entgelte für Leistungen und Dienste außerhalb der Gebührensatzung

Auslagen (z.B. für fleischhygienerechtliche Untersuchungen) werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

14. Sonderregelungen für nicht-gewerbliche Privatschlächter:

Pauschale bei Inanspruchnahme einer Verladehilfe bei Abholung je nach Aufwand.

15. Umsatzsteuer:

Auf die oben genannten Entgelte wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Einrichtungen des Schlachthofes der Stadt Kulmbach benutzt oder benützen lässt sowie Dienstleistungen durch den Schlachthof in Anspruch nimmt oder nehmen lässt.

(2) Erfolgt die Benutzung oder Inanspruchnahme durch mehrere Personen gemeinschaftlich, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühr entsteht bei Benutzung der Betriebseinrichtungen und / oder im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Schlachthofes Kulmbach.

(2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.02.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung) vom 09.08.2022 außer Kraft.

Kulmbach, 29. Januar 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
11-9111/2024

Beteiligungsbericht des Landkreises Kulmbach
für das Jahr 2022

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht des Landkreises Kulmbach für das Geschäftsjahr 2022 innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Kulmbach (Kreiskämmerei, Zimmer Nr. 23) eingesehen werden kann.

Kulmbach, 26. Januar 2024
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4a Abs. 3 BauGB über die erneute Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 703, Gemarkung Himmelkron den Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

In der öffentlichen Sitzung vom 21.06.2022 wurde sogleich der Beschluss gefasst, dass auf der Grundlage des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ vom 21.06.2022 des Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt + Stadtplaner Michael Krug die Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, sowie nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 30.01.2024 erfolgte die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Entwurf vom 21.06.2022 wurde durch Beschlussfassungen geändert und ergänzt. Maßgeblich ist fortan der Planentwurf des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ des Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt + Stadtplaner Michael Krug vom 15.01.2024.

Aufgrund der Änderungen ist der Entwurf der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 3 BauGB erneut offenzulegen und es sind erneut Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Der Beschluss zur erneuten Offenlegung bzw. Beteiligung wird hiermit bekanntgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat am 30.01.2024 in öffentlicher Sitzung bestimmt, dass keine Verkürzung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgen soll. Eine Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit soll nicht erfolgen, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Folglich sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblich.

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 19. Februar 2024 bis einschließlich 22. März 2024

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron (www.himmelkron.de) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an maximilian.mueller@himmelkron.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat am 30.01.2024 in öffentlicher Sitzung bestimmt, dass keine Verkürzung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgen soll. Eine Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll nicht erfolgen, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Folglich sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange maßgeblich. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird Gebrauch gemacht.

Gem. § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 31. Januar 2024

Gemeinde Himmelkron

Schneider

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2023 beschlossen, das nachfolgende Grundstück der Gemarkung Mainleus aufgrund seiner Bedeutung wie folgt zu widmen:

Aufgrund der Verkehrsbedeutung wird folgendes Grundstück als Beschränkt Öffentlicher Weg nach Art. 6, 7 und 53 BayStrWG gewidmet:

Lage: Flur Nr. 111/28, Gemarkung Mainleus

Beginn: Abzweigung von der Ortsstraße „Industriestraße“ bei der Süd - Westspitze der Flur Nr. 85/3, Gemarkung Mainleus

Ende: Einmündung in das Grundstück Flur Nr. 405 an dessen Ostseite

Länge: 0,064 km

Der Beschränkt Öffentliche Weg ist nur für PKW freigegeben, ebenso die ausgewiesenen Parkplätze.

Die Straßenbaulast trägt ab dem Zeitpunkt der rechtsgültigen Widmung der Markt Mainleus.

Mainleus, 31. Januar 2024

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach

Layout: E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;

- a) **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Am Pfuhlgraben“**
- b) **Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach**

a) Die Stadt Stadtsteinach hat mit Beschluss vom 11.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 29 „Am Pfuhlgraben“ für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 547/1 und 822 der Gemarkung Stadtsteinach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Mit Bescheid vom 31.01.2024, Az. SG 33 – BLP-2023-286, hat das Landratsamt Kulmbach die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach für das Gebiet der Grundstücke Fl.Nrn. 547/1 Teilfläche und 822 Teilfläche der Gemarkung Stadtsteinach genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtsteinach, 02. Februar 2024

Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1220, Gemarkung Rugendorf der Gemeinde Rugendorf, Losau-Pröbst, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Einbeziehungssatzung „Losau-Pröbst“

Vom 31. Januar 2024

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Rugendorf aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. Januar 2024 folgende

Satzung

Die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1220, Gemarkung Rugendorf, Losau-Pröbst, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom 04. April 2016 erhält folgende neue Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1220, Gemarkung Rugendorf. Die Planzeichnung mit den Festsetzungen (M 1 : 1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innenbereich

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird die eingegrenzte Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 1220 der Gemarkung Rugendorf in den Innenbereich einbezogen. Dadurch wird eine Ortsrandbebauung zugelassen, die planungsrechtlich, naturschutzfachlich und baugestalterisch verträglich ist. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt.

§ 3

Festsetzungen

- a) Die Erschließung mit Wasser und Kanal erfolgt auf Kosten der Bauherren.
- b) Es werden keine Vorhaben zugelassen, die dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

- c) Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser direkt in ein Gewässer abzuleiten. Die notwendigen Erlaubnisse sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Bauherrn zu beantragen.
- d) Bei den Baumaßnahmen ist der naturschutzrechtliche Eingriff auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen gemäß den §§ 14 und 15 BayNatSchG sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzusetzen und vom Bauherrn zu erbringen.
- e) Auf der mit „Erweiterung“ gekennzeichneten Fläche sind nur gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verfahrensfrei zulässige Nebengebäude zulässig. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig.

§ 4

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Sobald und soweit ein gültiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. §§ 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 3 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit eines Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes;
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

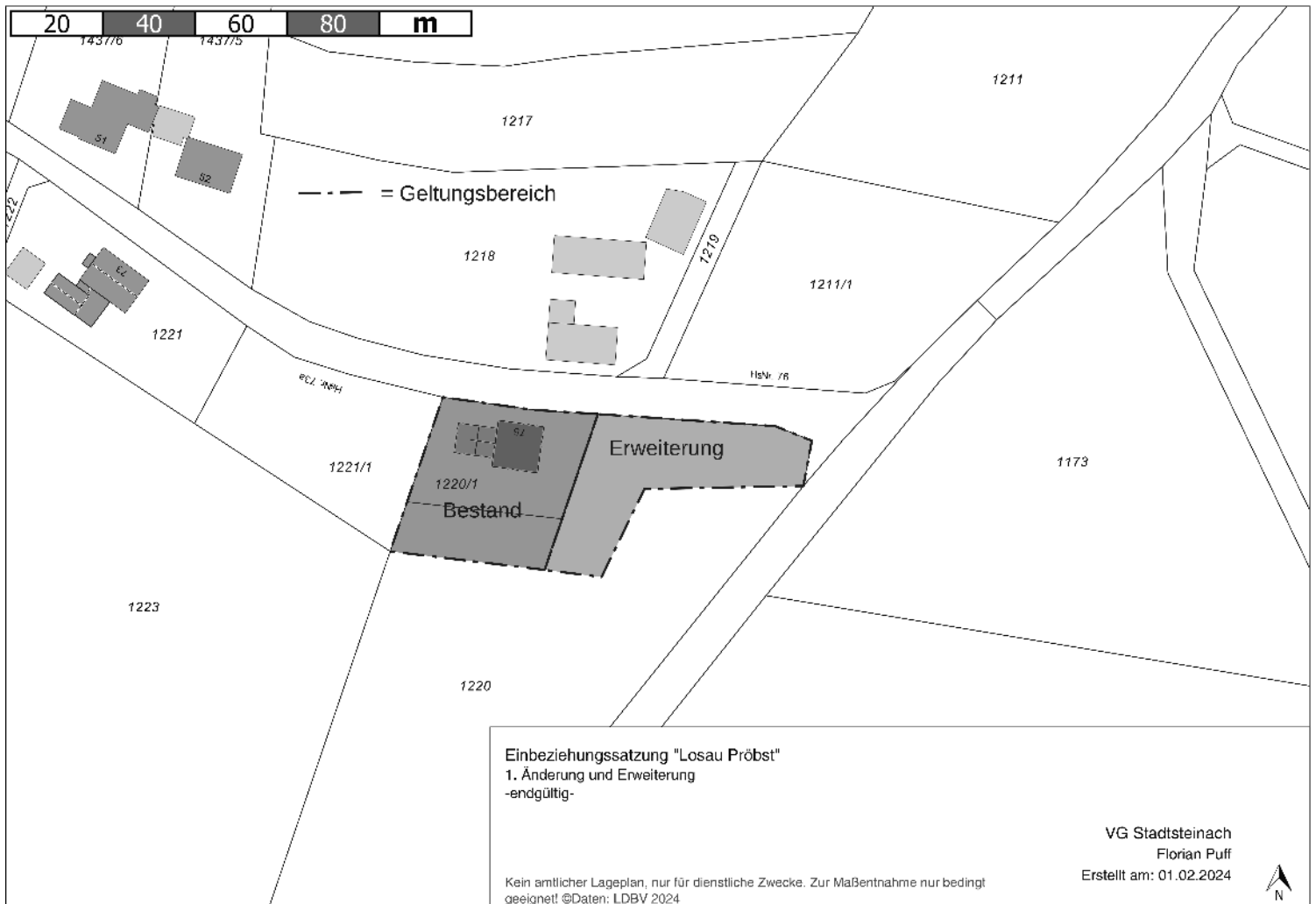
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rugendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rugendorf vom 08.01.2024 zum Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1220, Gemarkung Rugendorf, Losau-Pröbst in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Losau, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

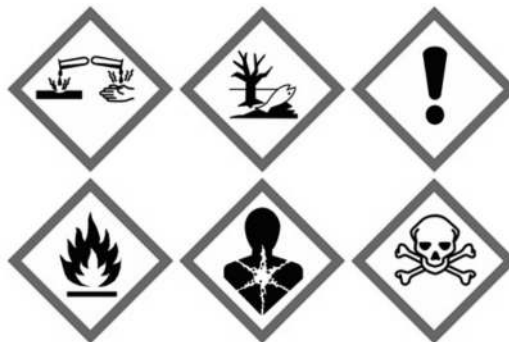
Jedermann kann die Satzung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 1. Obergeschoss, 95346 Stadtsteinach, werktags während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Stadtsteinach, den 31. Januar 2024
Gemeinde Rugendorf
Theuer
1. Bürgermeister



PROBLEM-ABFÄLLE

A	Alleskleber, Abbeizer, Abflussreiniger, Amalgam, Autobatterien, Ammoniak
B	Batterien aller Art, Backofenreiniger, Bleichmittel, Bremsflüssigkeiten
C	Chemikalien, Chloroform
D	Desinfektionsmittel, DDT, Durchgasungsmittel
E	Entkalker, Entfroster, Entwickler, Energiesparlampen
F	Farben/Lacke, Farbverdünner, Fette/Öle, Fleckentferner, Fieberthermometer, Frostschutzmittel, Fotochemikalien, Fixierbäder
G	Glycerin, Gifte, Gelbspritzmittel, Giftgetreide
H	Holzschutzmittel, Halogenlampen, Hartspiritus
I/J	Imprägniermittel, Insektizide, Jodverbindungen
K	Kleber, Kondensatoren, Kunstharze, Knopfzellen, Kaltreiniger, Kalkentferner
L	Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel (wie Aceton, Waschbenzin, Pinselreiniger etc.), Lacke, Leim, Laborchemikalien
M	Medikamente, Mineralöle, mineralöhlhaltige Rückstände, Mineralfarben, Möbelpflegemittel, Montageschaumdosen
N	Nitroverdünnung, Natronlauge, Nitritpökelsalz, Neonröhren
O	Ölfilter, Oleum, Obstbaumkarbolium
P	Photochemikalien, Paraffinöle, PCB, Pestizide, Pflanzenbehandlungsmittel, Pinselreiniger, PU-Schaumdosen
Q	Quecksilberthermometer, Quecksilberdampf lampen
R	Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler
S	Sanitärreiniger, Säuren, Spraydosen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Salben, Saatbeizmittel, Spiritus
T	Tabletten, Tropfen, Terpentin(-ersatz), Tri
U	Unkrautmittel, Universalabbeizmittel
V	Verdünner, Vitriolöl
W	Waschbenzin, Warnfarbe, Wasserstoffperoxid
X-Z	Zementfarbe, Zinksalbe, Zweikomponentenkleber



Wenn Sie auf einem Behälter eines dieser oben abgebildeten Symbole finden, enthält er gefährliche Substanzen, die in jedem Fall als Problemmüll behandelt werden müssen.

Autobatterien:

Beim Neukauf einer Ersatzbatterie die Altbatterie mit abgeben; ansonsten muss man 7,50 € Pfand hinterlegen

Sonstige Batterien:

Kostenlos in jeder Batterie-Verkaufsstelle abgeben

Altöl (Pkw):

Kostenlos dort abgeben, wo es gekauft wurde; Quittung aufheben

PU-Dosen/Montageschaumdosen:

Einzeldosen können im Baumarkt oder bei der kommunalen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden. Kostenloser Abholservice für Kartons.

Infos zum Nulltarif

bei der Firma PDR in Thurnau
0800 / 783 67 36

Wohin mit Problemabfällen?

- stationäre Sammelstellen des Landkreises im Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ in Kulmbach, direkt LINKS NEBEN der Müllverladestation, auf dem Gelände der Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach; geöffnet jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr.
- ca. 60 mobile Sammelstellen:
Termine bitte bei der Hotline erfragen!
(Tel.: 09221 / 707 – 100)

Termine mobile Problemmüllsammmlung für Haushalte im Jahr 2024

Datum	Zeit	Standort	Standplatz	Gemeinde
13.03.2024	15.00 - 15.30	Mannsflur	Bushaltestelle am Dorfteich	Marktleugast
	16.00 - 16.30	Zettlitz / Rugendorf	Gasthaus Weisath	Rugendorf
	17.00 - 17.30	Kirchleus	Schulbushaltestelle	Kulmbach
	18.00 - 19.00	Mainleus	Sommerhalle	Mainleus
27.03.2024	15.00 - 16.00	Treggast	Parkplatz Badeseen, Lindauer Str.	Treggast
	16.30 - 17.30	Guttenberg	Bolzplatz	Guttenberg
	18.00 - 19.00	Grafengehaig	Frankenwaldhalle	Grafengehaig
10.04.2024	15.00 - 16.00	Stadtsteinach	altes Feuerwehrhaus, Knollenstraße	Stadtsteinach
	16.20 - 17.20	Untersteinach	Bauhof	Untersteinach
	18.00 - 19.00	Thurnau	Wanderparkplatz in der Jägerstraße	Thurnau

Datum	Zeit	Standort	Standplatz	Gemeinde
24.04.2024	15.00 - 15.45	Ködnitz	Parkplatz Sportplatz	Ködnitz
	16.15 - 16.45	Schlömen	Parkplatz ggü. Gartenbaufirma an der St 2183 Richtung Trebgast	Neuenmarkt
	17.15 - 18.00	Wirsberg	Bushaltestelle Herbert-Kneitz-Straße	Wirsberg
	18.30 - 19.00	Schwarzach	Mehrzweckhalle / Feuerwehrhaus	Mainleus
22.05.2024	15.00 - 15.30	Presseck	Schützenhausplatz	Presseck
	16.00 - 17.30	Kupferberg	Gaststätte Michel	Kupferberg
	18.00 - 19.00	Marktschorgast	Parkplatz Kindertagesstätte	Marktschorgast
05.06.2024	15.00 - 15.30	Limmersdorf	Raiffeisenplatz	Thurnau
	16.00 - 17.00	Neudrossenfeld	Parkplatz Ausstellungshalle	Neudrossenfeld
	17.30 - 18.00	Lanzendorf	Feuerwehrhaus (Bahnhofstr. 2 A)	Himmelkron
	18.30 - 19.00	Kauerndorf	Containerstandort, Dorfstraße	Ködnitz
19.06.2024	15.00 - 16.00	Himmelkron	Feuerwehrhaus (Industriestr. 3)	Himmelkron
	16.30 - 17.30	Marktleugast	Dreifachturnhalle	Marktleugast
	18.00 - 19.00	Rugendorf	Feuerwehrhaus	Rugendorf
03.07.2024	15.00 - 15.30	Alladorf	Feuerwehrhaus	Thurnau
	16.00 - 17.00	Wonsees	Schulbuswendeplatz	Wonsees
	17.30 - 18.00	Welschenkahl	Schulbushaltestelle Ortsmitte	Kasendorf
	18.30 - 19.00	Hornungsreuth	Feuerwehrhaus	Neudrossenfeld
17.07.2024	15.00 - 16.00	Ludwigschorgast	Bauhof	Ludwigschorgast
	16.30 - 17.00	Schmeilsdorf	Raiffeisenlagerhaus	Mainleus
	17.30 - 18.00	Döllnitz	Dorfhaus, Dorfplatz 5	Kasendorf
	18.30 - 19.00	Hutschdorf	Dorfplatz	Thurnau
31.07.2024	15.00 - 15.30	Wartenfels	Wendeplatz Ortsmitte	Presseck
	16.00 - 17.00	Stadtsteinach	altes Feuerwehrhaus, Knollenstraße	Stadtsteinach
	17.30 - 18.00	Tannenwirthaus	Parkplatz Kirche	Marktleugast
	18.30 - 19.00	Feuln	Dorfplatz / Ortsmitte	Trebgast
14.08.2024	15.00 - 15.45	Hegnabrunn	Dorffestplatz, Königsberger Str.	Neuenmarkt
	16.15 - 16.45	Gössenreuth	Feuerwehrhaus	Himmelkron
	17.15 - 17.45	Waldau	Bereich Zoltmühlweg / Hauptstraße	Neudrossenfeld
	18.15 - 19.00	Wirsberg	Bushaltestelle Herbert-Kneitz-Straße	Wirsberg
28.08.2024	15.00 - 15.30	See	Dorfplatz	Neuenmarkt
	16.00 - 16.30	Rothwind	Parkplatz vor dem Kriegerdenkmal	Mainleus
	17.10 - 17.40	Schirradorf	Dorfplatz	Wonsees
	18.00 - 19.00	Kasendorf	ehem. Betriebsgelände Maja	Kasendorf
11.09.2024	15.00 - 15.30	Neuenreuth	Feuerwehrhaus	Neudrossenfeld
	16.00 - 16.30	Harsdorf	Dorfplatz / Schulbushaltestelle	Harsdorf
	17.15 - 17.45	Neuensorg	früherer Schulhof	Marktleugast
	18.15 - 19.00	Presseck	Schützenhausplatz	Presseck
25.09.2024	15.00 - 16.00	Mainleus	Sommerhalle	Mainleus
	16.30 - 17.30	Himmelkron	Feuerwehrhaus (Industriestr. 3)	Himmelkron
	18.00 - 19.00	Marktschorgast	Parkplatz Kindertagesstätte	Marktschorgast
09.10.2024	15.00 - 15.30	Unterzaubach	Parkplatz Landjugendheim	Stadtsteinach
	16.00 - 16.30	Eppenreuth	Bushaltestelle Kindergarten	Grafengehaig
	17.00 - 17.30	Marienweiher	Parkplatz Richtung Steinbach	Marktleugast
	18.00 - 19.00	Untersteinach	Bauhof	Untersteinach
23.10.2024	15.00 - 15.30	Großenhül	Dorfplatz	Wonsees
	16.00 - 16.30	Berndorf	Feuerwehrhaus	Thurnau
	17.00 - 17.30	Rohr	alte B 85	Neudrossenfeld
	18.00 - 19.00	Trebgast	Parkplatz Badeseen, Lindauer Straße	Trebgast



Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier die
aktuellen Termine im KV Kulmbach:**

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
19.02.2024 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
18.03.2024 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
15.04.2024 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:

www.blutspendedienst.com/kulmbach

Freitag 95339 NEUENMARKT 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
09.02.2024 Wirsberger Str. 10 Grund-u.-Mittelschule

Bitte Termin reservieren:

www.blutspendedienst.com/neuenmarkt

**Bitte unbedingt den
Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu
jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber
einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass
oder Führerschein).

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 die 5. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“ beschlossen, um dadurch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Änderungen beim Bau eines Teils der Erschließungsstraßen zu schaffen.

Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB angewandt.

Untersteinach, 06. Februar 2024

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 die 5. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“ gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 23. Januar 2024, erstellt vom Architekturbüro Kestel aus Kulmbach, liegt in der Zeit vom

19. Februar 2024 bis einschließlich 22. März 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, Zimmer OG 5, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Untersteinach, 06. Februar 2024

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

bezügl. der Aufstellung der 5. Änderung (Entwurf - NUR GÜLTIG FÜR FLUR-NR. 1755, Gemarkung Untersteinach) zum qualifizierten Bebauungsplan „Am Bühl“ in Untersteinach

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Plan ohne Maßstab

